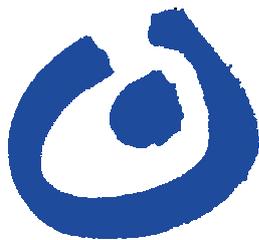


Handbuch der vergütungsrelevanten Fragen

erstellt vom Ausschuss Arbeit der



Lebenshilfe
Niedersachsen

Stand: 10.03.2010

Dieses Handbuch der vergütungsrelevanten Fragen wurde vom Ausschuss Arbeit des Landesverbandes der Lebenshilfe Niedersachsen erarbeitet. Es soll Interessierten helfen, durch den Dschungel der verschiedenen Rechtsquellen und Gremien gut durchzukommen. Das Handbuch wurde nach bestem Wissen erstellt und soll laufend auf dem neusten Stand gehalten werden. Dennoch kann für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Falls Sie Anmerkungen, Kritik oder Ergänzungsvorschläge haben, würden wir uns freuen, wenn Sie sich in der Geschäftsstelle melden würden.

Erarbeitet von:

- Johann Albers
- Gabriele Bischoff
- Brigitte Grimm
- Uwe Hiltner
- Herbert Iwaskiewicz
- Werner Ludwigs-Dalkner
- Dr. Sönke Martens
- Kersten Röhr
- Prof. Burghardt Zirpins

Herausgeber:

LEBENSILFHE für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Niedersachsen e.V.

Pelikanstr. 4

30177 Hannover

Telefon: 0511-9092570

FAX: 0511-90925711

E-Mail: landesverband@lebenshilfe-nds.de

Homepage: www.lebenshilfe-nds.de

Abkürzungen

Kürzel	Erklärung
AB	Arbeitsbereich
AFöG	Arbeitsförderungsgeld
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
BBB	Berufsbildungsbereich
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BSHG	Bundessozialhilfegesetz, jetzt SGB XII
BtG	Betreuungsgesetz
EV	Eingangsverfahren
FaSi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
FFV LRV	Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GSiG	Grundsicherungsgesetz
HMB	Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen
HMB-T	Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Bereich Tagesstruktur
HMB-W	Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen
LAG FW	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
LAG WfbM	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
LHO	Landeshaushaltsordnung
MWVo	Mitwirkungsverordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
OFD	Oberfinanzdirektion
PB	Persönliches Budget
QM	Qualitätsmanagement
QMB	Qualitätsmanagementbeauftragte
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RAG WfbM	Regionale Arbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
SchwBAV	Schwerbehinderten Ausgleichsabgabeverordnung
SchwBG	Schwerbehindertengesetz (veraltet: neu SGB IX)
SGB I bis XII	Sozialgesetzbücher Buch I bis Buch XII
VORIS	Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderungen
WR	Werkstattrat
WVO	Werkstättenverordnung

Schlagwortregister

Abkürzungen
Arbeitsförderungsgeld
Aufsichtspflicht
Behandlungspflege
Entgelte in der WfbM (Löhne)
Fahrtkosten
Gemeinsame Kommission
Grund- und Maßnahmenpauschale, Investitionsbetrag
Hilfebedarfsgruppen/HMB-Verfahren
Jahresarbeitszeit
Kalkulationsvorgaben (Vorgabewerte)
Korridorverfahren
Landesrahmenvertrag
Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
Leistungstyp
Link zu den Sozialgesetzbüchern
Mindestarbeitszeit WfbM
Orientierungsantrag
Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Persönliches Budget
Quotales System
Regelleistungsbeschreibung
Richtlinie für die Vereinbarung von Investitionen im Sinne des § 93 Abs. 2 BSHG
Sozialhilferechtliches Dreieck
Teilzeitarbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
Unterstützte Beschäftigung
Vergütungspauschale (wirtschaftliche Betätigung)
Vorgaben und bauliche Standards Werkstätten für behinderte Menschen (OVD)
Vorübergehende Abwesenheit
Werkstättenerlass
Werkstättenverordnung
Werkstatttrat (Mitwirkung)

Arbeitsförderungsgeld

In § 43 SGB IX ist geregelt, dass die Werkstätten für behinderte Menschen von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsförderungsgeld erhalten. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 26 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro. Erhöhungen der Arbeitsentgelte aufgrund der Zuordnung der Kosten im Arbeitsbereich der Werkstatt gemäß § 41 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der ab 1. August 1996 geltenden Fassung oder gemäß § 41 Abs. 3 können auf die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes angerechnet werden

Rechtlicher Bezug:

- § 43 SGB IX

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichten können aufgrund eines Gesetzes (z.B. die der sorgeberechtigten Eltern gemäß § 1631 BGB) oder aufgrund eines Vertrages bestehen (z.B. Heimvertrag, Werkstattvertrag etc.).

Aufsichtspflichten des Werkstattpersonals und die grundsätzlich geschützten Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der behinderten MitarbeiterInnen befinden sich in einem rechtlichen Spannungsverhältnis.

Grundsätzlich gilt auch bei behinderten Menschen das Prinzip der Eigenverantwortung. In WfbM sollen zudem Selbstbestimmung, Eigenständigkeit, Integration und Normalisierung sowie individuelle Fördermaßnahmen im Vordergrund stehen, jedoch nicht Aufsicht und Kontrolle.

Je schwerer die Behinderung ist, desto höher sind die Anforderungen, die an die Aufsichtspflicht gestellt werden. Während z.B. ein deliktfähiger Mensch in der Regel keiner Aufsicht bedarf, bestehen Aufsichtspflichten auf jeden Fall gegenüber deliktunfähigen Personen.

Auf jeden Fall trifft die WfbM die Verpflichtung, Arbeitsunfälle zu verhindern, soweit entsprechende Gefahren erkennbar und durch zumutbare Maßnahmen abwendbar sind.

Rechtlicher Bezug:

- §§ 832 und 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Hinweis:

- Aufsichtspflicht und Haftung im Umgang mit geistiger Behinderung, Hrsg.: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg/Lahn 2001

Behandlungspflege

Über die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege in Form von häuslicher Krankenpflege gem. § 37 SGB V in Einrichtungen der Behindertenhilfe wird seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung gestritten. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die in § 43 a SGB XI geregelte Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen. Zugleich führt das strikt gegliederte Sozialleistungssystem zu Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Rechtlicher Bezug:

- § 37 SGB V
- § 43 a SGB XI
- §§ 75 ff. SGB XII

Hinweise:

- Zankapfel häusliche Krankenpflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe – unklarer Gesetzeswortlaut hat negative Folgen, Norbert Schumacher in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2009
- Wer gewährleistet die Behandlungspflege in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe?, Silvia Pöld-Krämer in: Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/ 2006

Entgelte in der WfbM (Löhne)

Die Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) stehen, erhalten gemäß § 136 (1) Sozialgesetzbuch IX ein Arbeitsentgelt.

Das Arbeitsentgelt wird aus dem Arbeitsergebnis gezahlt, das sich aus der Differenz der Erträge und der notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM errechnet. Es besteht aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Die Höhe des Grundbetrages entspricht dem Ausbildungsgeld, das die Bundesagentur für Arbeit den behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt, d.h. im zweiten Jahr leistet. Gemäß § 138 (2) SGB IX bemisst sich der Steigerungsbetrag nach der individuellen Arbeitsleistung, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. In der Gestaltung eines Entgeltsystems ist die Werkstatt frei; der Leistungsträger hat das Recht der Prüfung. Seit 2001 ist in § 5 Abs.3a der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) bei Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte die Beteiligung des Werkstatttrates festgelegt.

In der Regel sollen mindestens 70 % des Arbeitsergebnisses als Arbeitsentgelt ausgezahlt werden. Zum Ausgleich von Ertragsschwankungen kann gemäß § 12 (5) WVO eine Rücklage bis zu der Höhe gebildet werden, die für die Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlich ist.

Rechtlicher Bezug:

- § 138 (1) und § 138 (2) SGB IX
- § 5 Abs. 3a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- § 12 (5) Werkstättenverordnung

Fahrtkosten

Für eine Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation mit täglicher Heimfahrt werden Fahrtkosten (von zuhause zur Werkstatt und zurück) durch die Agentur für Arbeit bewilligt. Es handelt sich hierbei um sogenannte Pflichtleistungen, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden müssen. Eine konkrete Regelung steht hierzu im § 14 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII.

Rechtlicher Bezug:

- § 109 SGB III in Verbindung mit § 53 SGB IX
- Bundessozialgericht Urteil vom 25.3.2003, B 7 AL 8/02 R
- Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Gemeinsame Kommission

Gemäß dem § 79 Abs. 1 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe - früher § 93 Bundessozialhilfegesetz), ist in den Bundesländern ein Landesrahmenvertrag (LRV) abzuschließen. Dieser legt die Rahmenbedingungen für die zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Einrichtungen zu treffenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen fest.

Für Niedersachsen ist das die "Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge". Dieser Vertrag wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt und den geänderten gesetzlichen Bedingungen angepasst. Zurzeit (2009) ist der III. Ergänzungsvertrag gültig.

Der LRV schafft zur Ausgestaltung und zur Weiterentwicklung des LRV als Organ, die **gemeinsame Kommission (gK)**. Die gK wird durch die Vertragsparteien personell besetzt. Ihre spezifischen Funktionen sind:

- Fortschreibung und Weiterentwicklung des Systems der Leistungstypen
- Entwicklung und Pflege der Rahmenleistungsvereinbarungen
- Differenzierung der Leistungsberechtigtengruppen
- Fortschreibung des Korridorverfahrens
- Mitgestaltung der Kalkulationen der Entgelte (Grund- und Maßnahmepauschale sowie Investitionsbetrag)
- Kalkulationsvorgaben (pauschale Entgeltanpassungen) bis zum 30.09. eines Jahres

Grund- und Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag

Hierzu gibt der § 76 SGB XII eine Definition:

Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (**Grundpauschale**) und für die Maßnahmen (**Maßnahmepauschale**) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen, einschließlich ihrer Ausstattung (**Investitionsbetrag**). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf kalkuliert. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

Rechtlicher Bezug:

- § 76 SGB XII
- Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Hilfebedarfsgruppen/ HMB-Verfahren

Instrumente der Bedarfsermittlung dienen dazu, den individuellen Hilfebedarf festzustellen und die Vergütung von Leistungen nach Gruppen mit vergleichbarem Bedarf (Hilfebedarfsgruppen) zu differenzieren (§ 75 Sozialgesetzbuch XII).

Mit den von Frau Dr. Heidrun Metzler von der Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen“ der Universität Tübingen entwickelten so genannten HMB-Verfahren wird der Hilfebedarf für die individuelle Lebensgestaltung in den Bereichen „Wohnen“ (HMB-W) und „Gestaltung des Tages“ (HMB-T) in dem Bereich Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) auf Erhebungsbögen erfasst und dokumentiert. HMB-T differenziert bei der Anleitung zur Feststellung des Hilfebedarfs nach geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung und Suchtproblematik.

Gemäß § 5 Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“) erfolgt zu Kalkulationszwecken für die so genannte Tagesstruktur ab 01.01.2013 in Niedersachsen die Bildung von Leistungsberechtigengruppen nach dem HMB-T-Verfahren. Diese Vereinbarung gilt für:

- geistig, körperlich oder seelisch wesentlich behinderte Leistungsberechtigte im Berufsalter, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind und für
- volljährige geistig oder körperlich wesentlich behinderte Leistungsberechtigte bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (z. Zt. 65 Jahre), die in Tagesförderstätten oder in Angeboten der sog. „sonstigen heiminternen Tagesstruktur“ betreut werden.

Rechtlicher Bezug:

- § 75 SGB XII
- § 5 Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“) zur Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV)

Jahresarbeitszeit

Die verfügbare Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft ist der Rechenwert für die Personalbedarfsberechnung. Der Wert berücksichtigt: 365 Kalendertage abzüglich: - 104 Tage am Wochenende - durchschnittlich auf einen sonst arbeitspflichtigen Wochentag fallenden Feiertage (10) - die durchschnittlichen Ausfälle durch Urlaub und ganztägige Dienstbefreiungen - die durchschnittlichen Ausfälle durch Krankheit, Kur- und Heilverfahren usw., multipliziert mit der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Tag. Es ergibt sich die durchschnittliche gesetzliche/tarifliche Anwesenheitszeit eines Mitarbeiters. Für eine einheitliche Berechnung werden diese Werte von verschiedenen amtlichen Stellen veröffentlicht, z. B. vom Bundesfinanzministerium im Rahmen der Bekanntgabe der Personalkostensätze. Folgende Berechnung wurde am 12.02.2009 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht:

b) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Jahr			365 Tage
Abzüglich	Sonntage	52 Tage	
	Samstage	52 Tage	
	Feiertage	10 Tage	114 Tage
			251 Tage
abzüglich	Ausfälle durch Erkrankungen, Kuren	16,76 Tage	
	Urlaub u. ganztägige Dienstbefreiung	32,23 Tage	48,99 Tage
			202,01 Tage

durchschnittliche Arbeitszeit: 39,0 Std./Woche = 468 Min. täglich

202,01 Tage	x	468 Min.	=	94.540,68	Minuten/Jahr
			=	1.575,68	Stunden/Jahr
			=	131,31	Stunden/Monat
gerundet			=	131	Stunden/Monat

(Auszug aus der Anlage)

Anlage:

- Bundesministerium der Finanzen: Berechnung der Personalkostensätze vom 12.02.2009

Kalkulationsvorgaben (Vorgabewerte)

Der Begriff „Vorgabewerte“ findet sich erstmalig in der „Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Niedersachsen“ aus dem Jahr 1980. Danach hatte die Pflegesatzkommission bis zum 1. März eines jeden Jahres aufgrund objektiver Daten (z. B. Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung) für das laufende Jahr landeseinheitliche Vorgabewerte für die Personalkosten und für die Sachkosten zu beschließen.

Die Gemeinsame Kommission der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und des Landes Niedersachsen nach § 19 Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag (FFV LRV) hat mit Beschluss vom 15.02.2007 das „Verfahren für zukünftige Vergütungsanpassungen“ neu geregelt. Für die Ermittlung der Sachkostenveränderung wird der Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt herangezogen.

Bei der Ermittlung der Personalkostenveränderung wird der Tarifindex der Angestellten (Index der tariflichen Monatsgehälter) – früheres Bundesgebiet – des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Die Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge wird zusätzlich ermittelt.

Zur Ermittlung der Veränderung des Krankenversicherungsbeitrags wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, mitgeteilt durch das Bundesministerium für Gesundheit, zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung der Veränderung der Fahrtkosten wird die Abteilung 7 „Verkehr“ des Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt herangezogen.

Hinweise:

- Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Niedersachsen, Bekanntmachung des Sozialminister vom 31.07.1980, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 45/ 1980, Seite 1135 ff
- Beschluss der Gemeinsamen Kommission nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG (FFV LRV) am 15.02.2007.

Anlage:

- Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 15.02.2007

Korridorverfahren

Das Korridorverfahren hat seine Grundlage im Niedersächsischen Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit. Die verschiedenen stationären und teilstationären Leistungen sind in Leistungstypen aufgeteilt. Eine Liste der Leistungstypen ist im Niedersächsischen Landesrahmenvertrag als Anlage zu finden. Ziel des Korridorverfahrens ist es, die unterschiedlichen Entgelte für einen Leistungstyp zusammen zu führen. Dabei wird die Vergütung für Entgelte, die am unteren Rand des Korridors bestehen, schrittweise erhöht und Entgelte, die am oberen Rand des Korridors bestehen, schrittweise gesenkt. Da das Verfahren zum 31.12.2010 ausläuft, wurde mit dem III. Vertrag zur Vereinbarung und Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags nach § 93 Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) eine Regelung für die Zeit ab dem 01.01.2011 vereinbart. Der Vereinbarung sind als Anlage A Durchschnittswerte der einzelnen Leistungstypen beigelegt. In der Anlage B sind für jeden Leistungstypen Anpassungszeiten zugeordnet. Die Anpassung auf den in Anlage A genannten Betrag erfolgt jährlich in gleichen Schritten.

Rechtlicher Bezug:

- Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)
- Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)
- Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)
- Ergänzungsvertrag („III. Vertrag“) zur Vereinbarung und Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)

Landesrahmenvertrag

In Ausführung des § 79 SGB XII wurde auf Landesebene ein Rahmenvertrag mit entsprechenden Fortführungsverträgen geschlossen.

Rechtlicher Bezug:

- § 79 SGB XII

Anlagen:

- Ergänzungsvertrag zum Fortführungsvertrag LRV (III. Vertrag)
- Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII (FFV LRV)

Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen

Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sind zwingend abzuschließen und regeln die Rechts- und darauf aufbauend, die Finanzbeziehungen zwischen Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern. Mit der Einführung dieser Regelungen zwischen 1993 und 1999 im damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde der Versuch unternommen, ein nach marktwirtschaftlichen Regeln gestaltetes Wettbewerbssystem mit sozialrechtlichen Grundsätzen zu verknüpfen. Mit Einführung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) wurden die Regelungen in die §§ 75 – 77 (SGB XII) übernommen.

Rechtlicher Bezug:

- §§ 75 – 77 Sozialgesetzbuch XII

Leistungstyp

Zur Erleichterung der Vergleichbarkeit wurden im § 5 der FFV LRV einrichtungsübergreifende Leistungstypen vereinbart. Diese sind der FFV LRV als Anlage 1 beigefügt. Ziel der Einteilung in Leistungstypen ist es, vergleichbare Leistungen zu beschreiben und abzugrenzen.

Rechtlicher Bezug:

- Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)
- Regelleistungsbeschreibung gem. § 5 FFV LRV Leistungstyp 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1 Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) (s. Schlagwort Regelleistungsbeschreibung)
- Regelleistungsbeschreibung gem. § 5 FFV LRV Leistungstyp 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1 Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) inkl. Integrierter Tagesförderstätte (2.1.3.1) an WfbM (s. Schlagwort Regelleistungsbeschreibung)
- Regelleistungsbeschreibung gem. § 5 FFV LRV Leistungstyp 1.1.3.2 und 2.1.3.2 Tagesförderstätte (s. Schlagwort Regelleistungsbeschreibung)

Links [werden auf der Homepage nur als Link angezeigt]

http://www.bmas.de/coremedia/generator/796/property=pdf/sozialrecht__gesamtdokument.pdf

= Publikation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

= allgemeine Gesetzesquelle, offizielle Seite des Bundesministeriums der Justiz, unter S sämtliche Sozialgesetzbücher in der nichtamtlichen Fassung (amtliche Fassung nur im Bundesgesetzblatt)

<http://www.aus-portal.de/>

= Projektseite verschiedener Unis zusammen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu Arbeits- und Sozialrecht, leider ein bisschen kommerzielle Prägung durch die Verknüpfung mit Dr. Otto Schmidt Verlag (juristischer Fachverlag), aber einige interessante Inhalte wie Rechtsprechung etc.

<http://www.behindertenbeauftragter.de>

= offizielle Seite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

<http://www.bmg.bund.de/>

= offizielle Seite des Bundesministeriums für Gesundheit

<http://db03.bmgs.de/Gesetze/whnjs.htm>

= Gesetzessammlung zum Sozialrecht des Bundesministeriums für Gesundheit

http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de/master/C7140816_N6070197_L20_D0_I5210490.html

= Suchmaschinen für Entscheidungen und Pressemitteilungen der Sozialgerichtsbarkeit bundesweit, über die Seite des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen

http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de/master/C6833110_N6294732_L20_D0_I5210490.html

= bündige Erläuterung des sozialgerichtlichen Verfahrens, über die Seite des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen

<http://www.vifa-recht.de/>

= Die **Virtuelle Fachbibliothek Recht** ist ein Instrument für die rechtswissenschaftliche Online-Recherche. Sie bietet einen ortsunabhängigen und unkomplizierten Zugang zu rechtswissenschaftlichen Fachinformationen im Internet

www.bundesverfassungsgericht.de

= offizielle Seite des Bundesverfassungsgerichts mit Volltextsuche für Entscheidungen seit 1998

Mindestarbeitszeit

Die Mindestarbeitszeit ist in § 6 der Werkstättenverordnung (WVO) eindeutig geregelt:

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, dass die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(2) Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

Hinweis: § 5 Abs. 3 WVO sagt: zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen, sind arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(siehe auch Teilzeitarbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen)

Rechtlicher Bezug:

- Werkstättenverordnung (WVO)

Orientierungsantrag

Das Land Niedersachsen gewährt gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen und der VV/VV-GK (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gebietskörperschaften) zu § 44 LHO Zuwendungen zur Errichtung und Ausstattung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Gefördert werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Grunderwerbskosten, Kauf von geeigneten Gebäuden und die notwendige Ausstattung. Bei allen Bauvorhaben soll das Verfahren zwischen allen Beteiligten zunächst abgestimmt werden. Anschließend ist ein Orientierungsantrag zu stellen. Diesem Antrag sind weitere Planungsunterlagen beizufügen.

Anlage:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen (insb. Nr. 7 bezügl. des Verfahrens); RdErl. d. MFAS v. 31.05.2001 – 104-43 191/1 – Nds. MBl. Nr. 26 2001 S. 609 ff.

Örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in Niedersachsen die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Niedersachsen.

Im niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16.12.2004 (Nds.GVBl.Nr.43/2004 S.644) geändert durch das Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl.Nr.7/2009 S.116) - VORIS 21141- wird im § 6 die sachliche Zuständigkeit festgelegt.

Die sachliche Zuständigkeit der beiden Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen wird im § 6 beschrieben. Danach ist der überörtliche Träger für teil- und vollstationäre Leistungen und der örtliche Träger für die ambulanten Leistungen zuständig.

Gemäß § 6 Abs.4 "endet die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers mit dem Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsberechtigten folgt", und geht über auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Rechtlicher Bezug:

- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16.12.2004 (Nds.GVBl.Nr.43/2004 S.644) geändert durch das Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl.Nr.7/2009 S.116) - VORIS 21141-

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget (PB) wurde zum 01.07.2004 als neue Leistungsvariante eingeführt und befand sich bis zum 31.12.2007 in einer Erprobungsphase in ausgesuchten Modellregionen Deutschlands.

Seit dem 01.01.2008 besteht für Menschen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf ein PB. Ab diesem Zeitpunkt kann der Mensch mit Behinderung zwischen einer Sachleistung oder einer Geldleistung wählen.

Der Inhalt des PB ist in § 17 SGB IX geregelt. Danach können auf Antrag Leistungen zur Teilhabe, die bisher als Sachleistungen beantragt und bewilligt waren, auch als monatliches PB gewährt werden. Damit wird dem behinderten Menschen ein in eigener Verantwortung möglichst selbst bestimmtes Leben ermöglicht.

Budgetfähige Leistungen sind solche, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen.

Rechtlicher Bezug:

- § 17 Sozialgesetzbuch IX

Hinweise:

- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V.: Persönliches Budget geht! Kompetenzentwicklung für alle (2009)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Das trägerübergreifende Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich selbst! (2009)
- www.budget.paritaet.org
- www.budget.bmas.de

Quotales System

In Niedersachsen gibt es das Land Niedersachsen als überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landkreise und Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig für die stationären und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. Wohnstätten, heilpädagogische Kindergärten und Werkstätten). Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig für alle ambulanten Leistungen und die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ab dem 60. Lebensjahr.

Nachdem es einiges Gerangel um die Zuständigkeiten gegeben hatte, wurde das Quotale System eingeführt. Danach werden die Sozialhilfearbeitungen in Quoten von 30 bis 70 % jeweils zwischen den Trägern der Sozialhilfe aufgeteilt. Somit sind beide öffentlichen Kostenträger an allen Leistungen beteiligt.

Regelleistungsbeschreibungen

Durch den gemeinsamen Ausschuss wurden auf Grundlage des § 5 des FFV LRV Regelleistungsbeschreibungen beschlossen.

Rechtlicher Bezug:

- § 5 FFV LRV

Link:

http://www.paraetaetischer.de/landesverband/top/fachbereiche_arbeitskreise/behindertenhilfe/infotothek/?time=

Richtlinie für die Vereinbarung von Investitionen im Sinne der §§ 93 Abs. 2, 93 a BSHG

Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA*) hat im Rundschreiben Nr. 4/ 2003 vom 19.06. 2003 mit der „Richtlinie für die Vereinbarung von Investitionen i.S. der §§ 93 Abs. 2, 93 a BSHG“ Grundsätze für alle Investitionen ab dem 01.01.2002 im Bereich der Behindertenhilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG erlassen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen gem. §§ 93 Abs. 2, 93 a BSHG Vereinbarungen trifft.

In der Richtlinie werden Regelungen zur Betriebsnotwendigkeit von Investitionsaufwendungen, zum Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital, zur Berechnung der Investitionsfolgekosten sowie zur Auslastung und zu Vereinbarungszeiträumen getroffen. Ausgenommen sind Vorhaben, die Gegenstand der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen sind. Diese wurden im Runderlass des MFAS vom 31.05.2001 – 104 – 43 191/1 – (Nds. MBI. Nr. 26/ 2001) gesondert geregelt.

Die LAG FW hat diese Richtlinie abgelehnt, da zum einen die Regelungen für den Bereich der Investitionen eine Sache der Vertragspartner des FFV LRV sind und nicht einseitig von einer Partei zu bestimmen ist. Zum anderen waren auch inhaltliche Differenzen vorhanden.

Anlage:

- RdSchr. 19. 6. 2003, Verwaltungsvorschrift zu § 93 BSHG; Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG; Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/ 2003, Seite 422 ff.

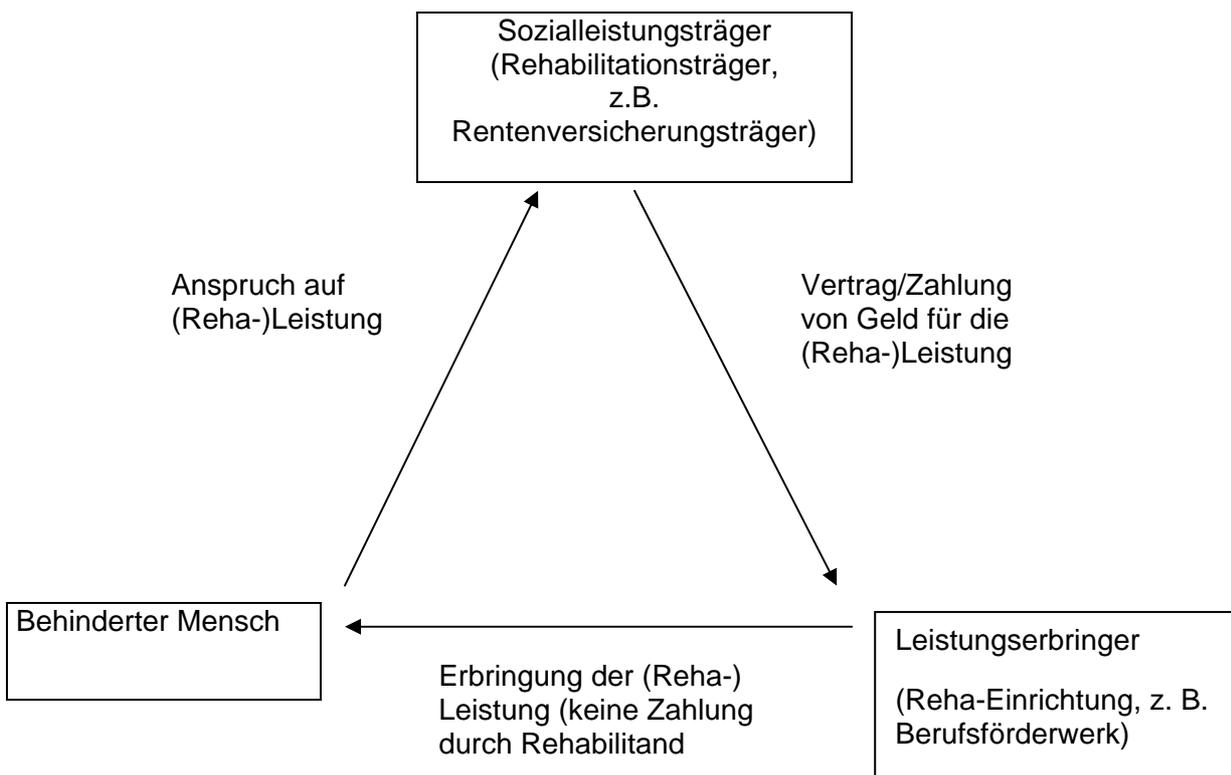
*seinerzeitige Bezeichnung für das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Sozialhilferechtliches Dreieck

„Mit Ausnahme der Geldleistungen (...) erbringen die Träger Sozialleistungen in Form von Dienst- und Sachleistungen nur ganz selten selbst, sondern bedienen sich dazu Dritter (Ärzte, Therapeuten, Krankenhäuser, Werkstätten etc.). Der behinderte Mensch begibt sich damit in ein sog. **Dreiecksverhältnis**: Den einen „Schenkel“ des Dreiecks bildet die Rechtsbeziehung zwischen dem Sozialleistungsträger (z. B. Reha-Träger) und dem Dritten (der die Leistung als solche, z. B. die Pflege, erbringt). Den zweiten „Schenkel“ bildet die vertragliche Beziehung des behinderten Menschen zum Dritten (Leistungserbringer), die sich grundsätzlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richtet. Es handelt sich dabei oft um sog. Mischverträge, die sich besonders in Heimen aus Dienst-, Miet- und Kaufverträgen zusammensetzen und nach dem jeweiligen rechtlichen Schwerpunkt beurteilt werden müssen. Den dritten „Schenkel“ bildet die Rechtsbeziehung des behinderten Menschen zum Sozialleistungsträger (also dem eigentlichen Geldgeber). Der Anspruch auf die Sozialleistung steht aber nicht dem Dritten (dem sog. Leistungserbringer, z. B. dem Werkstattträger), sondern dem **behinderten Menschen** gegenüber dem Sozialleistungsträger zu. Auch wenn aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Bezahlung der Sozialleistung unter „Umgehung“ des behinderten Menschen direkt an den Leistungserbringer (z.B. eine Werkstatt) überwiesen wird bzw. ihm die Hilfe aufgrund des **Sachleistungsprinzips** verschafft wird (z.B. Medikamente, Hilfsmittel, Pflege), ist und bleibt der behinderte Mensch gegenüber dem Sozialleistungsträger der Berechtigte(...).

Sachleistungsprinzip

Typisch für das Sachleistungsprinzip ist ein **Dreiecksverhältnis**



Teilzeitbeschäftigung von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen

Hierzu gibt es einen Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 11.02.2003 / 04.11.2003 im Wortlaut:

„Nach § 6 Abs. 2 der Werkstättenverordnung (WVO) ist Beschäftigten in einer WfbM eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung zur Erfüllung des Erziehungsauftrags (bis zu 3 Jahren) notwendig erscheint.

Daneben ist auch nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21.12.2000 die Vereinbarung kürzerer Beschäftigungszeiten möglich. Der Fachausschuss (FA) in der WfbM ist in allen Fällen zu beteiligen; bei einer Teilzeitbeschäftigung nach der WVO ist die Entscheidung vom FA besonders zu begründen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz haben die behinderten Werkstattmitarbeiter keinen Anspruch auf ihren bisherigen Arbeitsplatz in ihrer „Stammgruppe“. Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach der WVO soll eine Versetzung in die „Teilzeitgruppe“ nicht gegen den Willen der behinderten Beschäftigten erfolgen. Um organisatorisch auf eine Teilzeitbeschäftigung reagieren und Einsparungen erreichen zu können, sollen die Werkstattträger in der Regel besondere „Teilzeitgruppen“ einrichten.

Für eingerichtete „Teilzeitgruppen“ gilt Folgendes:

Wegen der unterschiedlich reduzierten Beschäftigungszeiten der behinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 3 Stufen gebildet:

		Mittelwert
1. Stufe	20,0 bis 25,0 Stunden	22,5 Stunden
2. Stufe	25,5 bis 29,5 Stunden	27,5 Stunden
3. Stufe	30,0 bis 34,5 Stunden	32,5 Stunden

Da nach § 6 Abs. 1 der WVO die Beschäftigungszeit wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich umfasst, kann ab einer Beschäftigungszeit ab 35 Stunden wöchentlich keine Reduzierung vorgenommen werden.

Einsparungen können messbar nur in der Maßnahmepauschale bei den Personalkosten des Betreuungspersonals der WfbM (Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung sowie Begleitende Dienste) erzielt werden. Die Personalkosten für die „Leitung und Verwaltung“ sowie für den „Wirtschaftsdienst“ werden in die Berechnungen nicht einbezogen, da Einsparungen in diesen Bereichen wegen einer Teilzeitbeschäftigung der behinderten Beschäftigten nicht realisierbar sind; entsprechendes gilt für die in diesen Bereichen anfallenden Sachkosten. Grundpauschale, Investitionsbetrag und Fahrtkosten bleiben daher unverändert.

Vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 (Übergangszeit nach dem Landesrahmenvertrag) sind die vereinbarten Gesamtvergütungen bei Teilzeitbeschäftigung der behinderten Werkstattmitarbeiter/ Werkstattmitarbeiterinnen wie folgt zu kürzen:

In der Stufe 1	20 %
In der Stufe 2	15 %
In der Stufe 3	10 %

Ab dem 01.01.2004 werden Maßnahmepauschalen vereinbart werden. Diese sind dann um nachstehende %-Sätze zu kürzen:

In der Stufe 1	33 %
In der Stufe 2	23 %

In der Stufe 3 15 %“

Anlage:

- Beschluss der gemeinsamen Kommission

Unterstützte Beschäftigung

"Das Gesetz zur Einführung "Unterstützter Beschäftigung" ist nach längerer Diskussion zwischen Bund, Ländern, Leistungsträgern, Politik und Verbänden Ende Dezember 2008 in Kraft getreten. Nach der Zustimmung des Bundesrates am 19.12.2008 sind keine weiteren Änderungen eingefügt worden.

Mit dem Gesetz gehören zugleich ausgelagerte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze zum Angebot der WfbM. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und als dauerhafte Plätze angeboten (vgl. § 136 Abs. 1 SGB IX).

Das Gesetz „Unterstützte Beschäftigung“ und seine Zielsetzung

„Unterstützte Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX steht seit Anfang 2009 für Personen,

- die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben,
- aber nicht das besondere Angebot der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) benötigen
- und einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz anstreben

bundesweit zur Verfügung.

Für die 2-3 Jahre umfassende individuelle betriebliche Qualifizierung sind in der Regel die Agenturen für Arbeit und für eine erforderliche anschließende Begleitung im Arbeitsleben in der Regel die Integrationsämter die zuständigen Kostenträger.

Nach Einführung des § 38a SGB IX ist zwischen der gesetzlich verankerten Maßnahme und dem Konzept der „Unterstützten Beschäftigung“ zu unterscheiden. (...) Das Konzept Unterstützte Beschäftigung zielt auf bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht erreicht werden kann.

Durch die gesetzliche Verankerung der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ wird ein Personenkreis anerkannt, dessen Leistungsspektrum zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt liegt. Die gesetzlichen Grundlagen greifen wichtige Inhalte des Konzepts „Unterstützte Beschäftigung“ auf. (...) Prinzipien und Inhalte Unterstützter Beschäftigung finden sich z.B. in der Berufsorientierung in Schulen, in betrieblichen Ausbildungskonzepten der Berufsbildungswerke, in Übergangskonzepten der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (einschließlich Außenarbeitsplätze), in Integrationskonzepten psychiatrischer Hilfeanbieter, in Integrationsfirmen und im besonderen Maße in der Aufgabenbeschreibung der Integrationsfachdienste (IFD)." (Zitat: Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung /BAG UB e.V.)

Rechtlicher Bezug:

- SGB IX

Hinweis:

- Homepage der BAG UB e.V.

Vergütungspauschale für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM nach § 41 Abs. 3 Satz 4 SGB IX

Die Vertragspartner des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG vom 01.01.2002 verständigten sich darauf, dass für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX eine Vergütungspauschale i. S. von § 41 Abs. 3 Satz 4 SGB IX in Höhe von 60,00 DM (30,68 €) pro Monat gezahlt wird.

Diese Pauschale wurde bei zurückliegenden Vergütungsanpassungen analog der Anhebung der durchschnittlichen Grund- und Maßnahmenpauschale angehoben.

Rechtlicher Bezug:

- § 41 SGB IX
- Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)

Vorgaben und bauliche Standards Werkstätten für behinderte Menschen (OFD)

Hierzu gibt es ein Merkblatt der Oberfinanzdirektion, das in der Anlage abgedruckt ist.

Anlage:

- Merkblatt für Vorgaben und baulichen Standards für WfbM, Januar 2007

Vorübergehende Abwesenheit

Die vorübergehende Abwesenheit aus einer teilstationären Einrichtung (also z. B. Werkstatt) ist in § 16 Abs. 3 b der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Niedersächsischen Landesrahmenvertrags (FFV LRV z. V.) geregelt.

Bei einer Abwesenheit von zwei zusammenhängenden vollen Wochen innerhalb eines Kalendermonats wird die Hälfte des Entgelts nicht gezahlt. Bei vier Wochen wird gar keine Leistungsvergütung gezahlt. Diese Regelungen gelten auch für den Aufnahme- und Entlassungsmonat. Die allgemeinen tariflichen und gesetzlichen Urlaubszeiten gelten nicht als Abwesenheit. Für eine Gesamtdauer von sechs Wochen pro Kalenderjahr gelten eine ärztlich verordnete Kur oder ein Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung nicht als entgeltmindernde Abwesenheit.

Anlage:

- Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)

Werkstättenerlass

Der Runderlass des Ministers für Soziales vom 20.10.1978 zur „Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz: hier: Personalausstattung der Werkstätten für Behinderte“ wird auch Werkstättenerlass genannt. In ihm ist geregelt, welche Personalausstattung in Werkstätten für behinderte Menschen das Land als erforderlich ansieht. Er gliedert sich dabei in Personalausstattung und –qualifikation sowie in die Personaleingruppierung. Abweichungen von der erforderlichen Personalausstattung nach oben werden durch den Kostenträger nicht refinanziert.

Der Werkstättenerlass hat eine historische Bedeutung, da er als Grundlage für die Ermittlung der Leistungstypen gedient hat. (s. Schlagwort Landesrahmenvertrag)

Anlage:

- Runderlass des Ministers für Soziales vom 20.10.1978 zur Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz: hier: Personalausstattung der Werkstätten für Behinderte

Werkstättenverordnung

In der Werkstättenverordnung (WVO) sind die Anforderungen für den Betrieb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen geregelt. Dabei untergliedert sie sich in zwei Abschnitte: der fachlichen Anforderung und dem Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für Menschen mit Behinderungen.

Anlage:

- Werkstättenverordnung (WVO)

Werkstattrat (Mitwirkung)

" Die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) wurde vom zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erlassen. (...) Rechtsgrundlage der VO ist §144 Abs.2 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl I S.1046, 1047), das am 1.7.2001 in Kraft getreten ist." (Cramer)

Sie regelt die Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen. Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Wahl des Werkstattrats, zu seiner Amtszeit und seinen Aufgaben.

"Die Verordnung hat das Ziel, die Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die in § 139 SGB IX (...) in den Grundzügen gesetzlich geregelt ist, näher zu regeln. Regelungsgegenstände sind die in § 144 Abs. 2 SGB IX genannten einschließlich Wahlanfechtung und Wahlschutz (...) Die Regelungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Regelungen für die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebsrat getroffen worden. Dem WR sollen soweit wie möglich die gleichen Rechte gegenüber der Werkstatt verschafft werden, wie sie die Beschäftigtenvertretungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der Betriebsrat (BR) nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), die Schwerbehindertenvertretung nach §§ 94ff.SGB IX (...) haben." (Horst H.Cramer: Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar/ 4. Auflage)

Rechtlicher Bezug:

- SGB IX
- Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)